

Zürich und Seuzach, 7. Juli 1997

KR-Nr. 256/1997

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Hans Badertscher (SVP, Seuzach)

betreffend Änderung der Voraussetzungen für das Zustandekommen einer dringlichen Interpellation

§31 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes wird wie folgt geändert:

Eine Interpellation kann mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dringlich erklärt werden.

Vilmar Krähenbühl
Hans Badertscher

Begründung:

Dringliche Interpellationen sind ein Instrument, um innert sehr kurzer Frist eine Meinung der Regierung zu einem anstehenden Geschäft zu erhalten. Es ist allerdings auch klar, dass mittels einer Interpellation nur Meinungen ausgetauscht und Blickrichtungen aufgezeigt werden können. Sie sind kaum dazu geeignet Veränderungen zu bewirken. Damit sind sie als Instrument des Parlamentariers eher mit Zurückhaltung zu verwenden. Sie haben zudem den Nachteil, dass Interpellationen viel Raum für freie Meinungsäusserungen lassen, welcher auch grosszügig genützt wird. Zur Steigerung der Ratseffizienz und zur Verhinderung, dass nur noch parliert und keine Sachgeschäfte erledigt werden, sind Einschränkungen für dringliche Interpellationen erwünscht.

Dringliche Interpellationen sollten breit abgestützt sein, um deren Wirkung gegenüber der Regierung zu stärken und als Mehrheitsmeinung des Rates in Erscheinung zu treten. Deshalb sollen in Zukunft nicht mehr sechzig Stimmen für die Unterstützung einer dringlichen Interpellation nötig sein, sondern das relative Mehr der anwesenden Ratsmitglieder. Dies kann durchaus bedeuten, dass eine Dringlichkeit bereits mit weniger als sechzig Stimmen zustande kommt. Weil dies Ausdruck einer Ratsmehrheit ist, bekäme der Vorstoss grösseres Gewicht und würde die Regierung vermehrt in die Pflicht nehmen.